Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtsblatt

Tageblatt für Hohndorf, Rödlitz, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Arnsdorfel, Ortmannsdorf, Müllen St. Niclas, St. Jacob, St. Micheln, Stangendorf, Thurm, Niederwürschnitz, Kuhschnappel und Irfersheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang

Nr. 103. | Hauptinsertionsorgan im Amtsgerichtsbezirk | Sonnabend, den 4. Mai | Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk | 1918.

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtags, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk. 60 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 92 Pfg. — Einzelne Nummer 10 Pfg. — Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle, Wilhelm Otto-Straße 5 b, alle deutschen Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — Inserate werden die 8spaltige Grundzeile mit 15 Pfg. berechnet, für auswärtige Besteller mit 20 Pfg. berechnet. — Reklamezeile 45 Pfg. — Fernsprech-Anschluß Nr. 7. Im amtlichen Teile kostet die grundzeilige Zeile 45 Pfg. für Auswärtige 60 Pfg. Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Lebensmittelverkauf in Callnberg.

Fleisch, Sonnabend, den 4. Mai, bei Härtig, Schubert u. Schramm.

140 Gramm für Erwachsene und 70 Gramm für Kinder unter 6 Jahren } Fleisch und Wurst

Gastwirte und Urlauber nur bei Härtig!

Die Fleischentnehmer bei Härtig haben in nachstehender Nummernfolge zu kommen: Nr. 301—450 vorm. von 7—8 Uhr, Nr. 451—600 vorm. von 8—9 Uhr, Nr. 601—750 vorm. von 9—10 Uhr, Nr. 751—900 vorm. von 10—11 Uhr, Nr. 901—1050 vorm. von 11—12 Uhr, Nr. 1051—Schluß nachm. von 1—2 Uhr, Nr. 1—150 nachm. von 2—3 Uhr, Nr. 151—300 nachm. von 3—4 Uhr.

Bei Frau Fleischer Michael kann auf die Gemüsekarten Nr. 1—200 gekochtes Freibankfleisch entnommen werden. Auf den Kopf 1/4 Pfund — Höchstmenge für eine Familie 1 Pfund! Gemüsekarte ist vorzulegen! Nr. 1—100 vormittags von 9—10 Uhr, Nr. 101—200 vormittags von 10—11 Uhr.

Der Ortsernährungsausschuß für Callnberg.

Bekanntmachung.

Die Leichenfrau Hulda verw. Mirus geb. Hartel in Heinrichsort ist als stellvertretende Leichenfrau für Callnberg von der Königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau in Pflicht genommen worden.

Callnberg, am 1. Mai 1918.

Der Bürgermeister.

Strickerinnen von Hohndorf.

Morgen **Sonnabend, den 4. Mai 1918 vorm. von 8—12 Uhr Auszahlung des Strickerlohnes** (Günther'sche Wohnung).

Hohndorf, den 3. Mai 1918

Der Gemeindevorstand.

Kl. Nr. 111 Ko.

Hausbrandkohle.

I

Vom 1. Mai 1918 ab darf Hausbrandkohle an den Verbraucher nur gegen die neuen an diesen Tagen zur Ausgabe gelangenden Kohlenkarten abgegeben werden, und nur in den Mengen, die aus der Kohlenkarte in Verbindung mit den jeweils noch besonders ergehenden Bekanntmachungen (s. nächster Absatz) ersichtlich sind.

Welche Abschnitte der neuen Kohlenkarte und mit welchen Mengen sie beliefert werden dürfen, wird durch besondere Bekanntmachung bestimmt.

Zum Bezug der Kohle unmittelbar vom Kohlenwerk (sogen. Landabfuhr) sind keine Kohlenkarten erforderlich, sondern von der Gemeindebehörde ausgestellte besondere Bezugsausweise; diese bedürfen außer in Städten und Gersdorf, Hohndorf und Oberlungwitz, der Abstempelung der Königlichen Amtshauptmannschaft.

II.

Für die Städte Glauchau, Meerane und Hohenstein-Ernstthal regeln die Stadträte den Kohlenbezug selbständig.

Für die Städte Lichtenstein, Waldenburg und Callnberg und die Gemeinden Gersdorf, Hohndorf und Oberlungwitz können die Gemeindebehörden über die Form der Kohlenkarte und die jeweils zur Lieferung freizugebenden Mengen besondere Bestimmungen erlassen.

III.

Kohle im Sinne dieser Bekanntmachung ist Steinkohle, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Preßsteine, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art, einschließlich der geringwertigen Sorten wie z. B. Schlammkohle, Koksgrus.

Hausbrand ist — wie bisher

1) Bedarf der Haushaltungen einschl. Behörden und Anstalten.
2) Bedarf der Landwirtschaft.
3) Bedarf des Kleingewerbes, d. h. der Gastwirtschaften, Bäckereien, Schlächtereien und ähnliche Betriebe, die dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden Bevölkerung dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Verbrauchs, sowie derjenigen Betriebe, die monatlich weniger wie 200 Zentner brauchen.

Glauchau, den 1. Mai 1918.

Amtshauptmann Freiherr v. Welck.

Höchstpreise für Spargel, Rhabarber und Spinat.

I.

Die Preiskommission bei der Landesstelle für Gemüse und Obst hat die folgenden Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
1. Spargel			
a) unsortiert	0,66	0,80	1,05 Mk. je Pfd.
b) sortiert I (etwa 15 Stangen auf d. Pfd., Stangen-Länge bis 22 cm)	0,96	1,15	1,45 „ „ „
c) sortiert II und III (etwa 22 Stangen auf das Pfund)	0 66	0,80	1,05 „ „ „
d) Suppenspargel	0,30	0,37	0,48 „ „ „
2. Rhabarber	0,15	0,18	0,25 „ „ „
3. Spinat	0,30	0,36	0,47 „ „ „

II.

Die hiernach festgesetzten Erzeugerpreise gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542b IIB/VIIIa vom 12. April 1918 veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. Seite 339) mit den dazu ergangenen Abänderungs-Verordnungen

III.

Die vorstehend festgesetzten Preise gelten vom

3. Mai 1918 ab

bis auf weiteres. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die mit Ministerialverordnung Nr. 153 IIB VIIIa vom 26. Januar 1918 festgesetzten Erzeuger-Großhandels- und -Kleinhandelspreise für **Spinat** außer Kraft.

IV.

Die obigen Preise gelten für das gesamte Gebiet des Königreichs Sachsen. Die Befugnisse der örtlichen Preiskommission zur Festsetzung von Groß- und Kleinhandelspreisen sind erloschen.

Dresden, am 30. April 1918.

Ministerium des Innern.

Kurze wichtige Nachrichten.

* In der Zweiten Kammer des Sächsischen Landtages wurde gestern der Etat der „Leipziger Zeitung" mit 51 gegen 21 Stimmen abgelehnt, die Etatkapitel der Forstakademie in Tharandt, der Bergakademie Freiberg wurden angenommen, ebenso der Gesetzentwurf über die Wahlfahrtspflege mit einigen vom Abg. Roth angeregten Abänderungen.

* Da das Königreich Sachsen von den Bundesstaaten nicht genügend mit Fleisch beliefert worden ist, dem zufolge die Fleischration auf 150 Gramm herabgesetzt wurde, verlangt jetzt die sächsische Regierung, daß in den säumigen Bundesstaaten (Bayern, Württemberg, Preußen) die Fleischration um mindestens 50 Gramm herabgesetzt werde.

* Auf der Linie Moskau—Kiew—Woronesch stießen, einer „Havas"-Note zufolge, zwei Eisenbahnzüge zusammen, wobei 32 Personen getötet und 150 verletzt wurden.

* Aus Jassy wird gemeldet: Das rumänische Kriegsministerium untersucht gegenwärtige Unterschlagungen des ehemaligen Ministerpräsidenten Bratianu in Höhe von 11 Millionen Lei anläßlich des Ankaufs eines russischen Depots.

* In Wiener Kreisen erhält sich beharrlich das Gerücht, daß in absehbarer Zeit die Wiederernennung des Fürsten Bülow zum Reichskanzler bevorstehe.

* Der bulgarische Ministerpräsident Radoslawow ist nach Bukarest abgereist, um bei Unterzeichnung des Friedensvertrages persönlich zugegen zu sein.

* Der Staatssekretär des Reichskolonialamtes Dr. Solf befindet sich auf dem Wege der Besserung und wird in den nächsten Tagen von Bern nach Vitznau übersiedeln.

* Im Reichstag wurde gestern die erste Beratung des Arbeitskammergesetzes fortgesetzt.

* Aus Genf wird gemeldet: Die Munitionsfabriken in Firma Foyer zu Nantes wurden durch ein Riesenfeuer zerstört.

Das gleiche Wahlrecht in Preußen abgelehnt!

Berlin, 2. Mai 1918.

In der vierten Nachmittagsstunde schritt heute das Abgeordnetenhaus zur Abstimmung zweiter Lesung über den Wahlrechtsentwurf der Regierung.

Im Abgeordnetenhaus wurde Paragraph 1 der Wahlrechtsvorlage (Wahlberechtigung zu einfacher Abstimmung in der Kommissionsfassung angenommen. Damit ist der Antrag Braun (Soz.), wonach die Wahlberechtigung mit dem vollendeten 20. Lebensjahr ohne Unterschied des Geschlechts beginnt, abgelehnt, ebenso der Antrag Aronsohn (F. Vp.), wonach die Bestimmung über die dreijährige Staatsangehörigkeit gestrichen werden soll.

Paragraph 2 (Ausschluß von der Wahlberechtigung) stand heute nicht zur Debatte.